

BVSK-RECHT AKTUELL – 2022 / KW 35

- **Keine Wartepflicht auf höheres Restwertgebot – insbesondere nicht nach Aufforderung durch Geschädigten, zum Gutachten Stellung zu nehmen**

OLG Koblenz, Verfügung vom 01.02.2022, AZ: 12 U 2148/21

Der Geschädigte darf sich auf die Feststellungen des Sachverständigen im Gutachten verlassen. Kommt dieser zu dem Ergebnis, es liegt ein Totalschaden vor, darf der Geschädigte das Fahrzeug zu dem ermittelten Restwert veräußern. Es besteht keine Verpflichtung, auf ein höheres Angebot der Versicherung – geschweige denn auf eine Instandsetzungskalkulation – zu warten. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Kein Abzug beim merkantilen Minderwert bei einem vorsteuerabzugsberechtigten Geschädigten**

AG Coburg, Urteil vom 10.06.2022, AZ: 12 C 867/22

Gern ziehen die Versicherer bei einem vorsteuerabzugsberechtigten Geschädigten vom merkantilen Minderwert die Umsatzsteuer ab. Hierzu gibt es einige Urteile, die argumentieren, der Geschädigte würde sich sonst bereichern. Das AG Coburg stellt sich dieser Auffassung entgegen. Die Wertminderung ist echter, nicht steuerbarer Schadenersatz. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Honorarkürzungen: AG Coburg fast schulbuchmäßig**

AG Coburg, Urteil vom 06.07.2022, AZ: 18 C 4279/21

Wenn der Geschädigte eines Verkehrsunfalls nicht die eindeutige Überhöhung einzelner Rechnungspositionen feststellen kann, so sind diese Rechnungspositionen der Höhe nach auch vom Schädiger zu erstatten. Im Wesentlichen kommt es bei der Erforderlichkeit darauf an, dass der Geschädigte selbst und subjektiv den Rechnungsbetrag für nicht überhöht hält. Ein Indiz für diese erfolgte Plausibilitätskontrolle kann regelmäßig die beglichene Rechnung sein. Ob diese hier wirklich vorlag, ist strittig, dennoch folgt das Gericht dem Vortrag des Klägers. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Kein Nachweis kollusiven Zusammenwirkens des Sachverständigen und einem Autohaus bei sehr niedrigem Restwertgebot**

AG Günzburg, Urteil vom 03.03.2022, AZ: 4 C 238/2

Es ist absolut üblich, dass das Autohaus, in dem der Geschädigte ein Ersatzfahrzeug erwirbt, auf das verunfallte Fahrzeug bietet. Dann sollte es sich aber um ein realistisches Restwertgebot handeln, will man sich als Sachverständiger nicht dem Vorwurf der „Mauschelei“ ausgesetzt sehen. Hier könnte man sagen, gerade noch einmal Glück gehabt. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Keine Wartepflicht auf höheres Restwertgebot – insbesondere nicht nach Aufforderung durch Geschädigten, zum Gutachten Stellung zu nehmen**
OLG Koblenz, Verfügung vom 01.02.2022, AZ: 12 U 2148/21

Hintergrund:

Nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall streiten die Parteien in der Berufung noch um restlichen Schadenersatz. Der Sachverständige des Geschädigten hatte einen Totalschaden festgestellt.

Die Versicherung des Unfallgegners hingegen kam unter Zugrundelegung wesentlich günstigerer Instandsetzungskosten zu einem Reparaturschaden. Dadurch, dass der Geschädigte sein Fahrzeug zum ermittelten Restwert veräußerte, habe er das Wirtschaftlichkeitsgebot nicht beachtet.

Das LG Koblenz (AZ: 10 O 289/20) folgte dieser Auffassung, wohingegen das Berufungsgericht sich dieser Ansicht nicht anzuschließen vermochte. Aus prozessökonomischen und wirtschaftlichen Erwägungen heraus unterbreitete das OLG Koblenz einen umfangreich begründeten Vergleichsvorschlag.

Aussage

Im Kern geht es um die Frage, ob der Kläger gegen das Wirtschaftlichkeitspostulat verstößt, indem er – ausgehend von einem wirtschaftlichen Totalschaden – den vom Sachverständigen ermittelten Wiederbeschaffungsaufwand geltend macht. Der Beklagte ist insoweit der Auffassung, der Kläger sei gehalten gewesen, auf der Grundlage der ihm aufgezeigten günstigeren Instandsetzungskosten abzurechnen.

Der Kläger ist berechtigt, seine Schadenkalkulation auf der Grundlage der durch das Schadengutachten ausgewiesenen Werte vorzunehmen. Hierbei ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Freiheit, jederzeit nach Belieben über das beschädigte Fahrzeug verfügen zu dürfen, ein zentraler Ausdruck der Eigentümerbefugnis des Geschädigten ist (§ 903 BGB). Sie entspricht zugleich dem schadenrechtlichen Dispositionsgrundsatz, wonach der Geschädigte als Herr des Restitutionsverfahrens sowohl in der Wahl der Mittel zur Schadenbehebung als auch in der Verwendung des vom Schädiger zu leistenden Schadenersatzes frei ist.

Der Eintritt des Schadenfalls rechtfertigt es nicht, diese Eigentümerbefugnis durch Einführung einer Wartepflicht bei der Veräußerung einzuschränken, wenn der Geschädigte bei dem Verkauf zu dem im Gutachten ausgewiesenen Restwert davon ausgehen darf, zu dem objektiv „richtigen“ Wert zu veräußern. Zwar erfährt das dem Grunde nach anzuerkennende Integritätsinteresse des Geschädigten eine Einschränkung dahingehend, dass er ausgehend von der „Erforderlichkeit“ im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB grundsätzlich die Restitutionsform mit dem den Schädiger geringstmöglich belastenden Aufwand wählen muss, will er die von ihm erbrachten Aufwendungen vollständig ersetzt erhalten. Diesen Anforderungen trägt das Regulierungsverlangen des Klägers vorliegend jedoch in hinreichendem Maße Rechnung.

Der Kläger hatte zur Bemessung seines Schadens das Gutachten eines als zuverlässig und kompetent bekannten Gutachters eingeholt. Der Kläger durfte damit grundsätzlich auf den Inhalt der gutachterlichen Feststellungen und deren fachliche Richtigkeit vertrauen. Der Rechtsanwalt des Klägers hatte das Schadengutachten mit dem Zusatz an den Beklagten übersandt:

„Sollte mein Mandant bis zum Montag, den 25.05.2020 nichts Gegenteiliges hören, wird mein Mandant das Fahrzeug an den höchstbietenden Restwertaufkäufer veräußern.“

Damit war der Beklagte über die Verkaufsabsichten des Klägers ebenso informiert wie über die wirtschaftlichen Grundlagen, auf denen eine solche rechtsgeschäftliche Disposition erfolgen würde. Eine Reaktion seitens des Beklagten blieb aus. Der Beklagte kann sich auch nicht auf eine Prüfungsfrist von bis zu sechs Wochen hinsichtlich der Schadenabwicklung – bei einer Auslandsbeteiligung durchaus auch länger – berufen.

Der Geschädigte hat die Höhe des entstandenen Schadens durch die Einholung eines Sachverständigengutachtens feststellen lassen, der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners sodann das Ergebnis dieser Begutachtung zur Verfügung gestellt und mit dem Hinweis auf die geplante Vorgehensweise aufgefordert, Stellung zu nehmen. Insoweit steht dann nicht die (fristgebundene) Haftungsfrage als solche im Raum, sondern die Entscheidung, welche Maßnahmen der Geschädigte im Hinblick auf die Schadenbehebung ergreifen darf, unabhängig davon, in welchem Verhältnis die Unfallbeteiligten hier dem Grunde nach für die Folgen des Schadenereignisses einzustehen haben.

Praxis

Lässt die Versicherung den Geschädigten durch Unterlassen jeglicher Reaktion binnen der ihr gesetzten Frist im Unklaren, kann sie sich nicht im Nachhinein darauf berufen, dieser habe sich nicht entsprechend dem Wirtschaftlichkeitsgebot verhalten – selbst dann nicht, wenn sich herausstellen sollte, dass die Feststellungen in dem von den Geschädigten in Auftrag gegebenen Gutachten nicht fachgerecht oder zumindest auch anders vertretbar sein sollten.

- **Kein Abzug beim merkantilen Minderwert bei einem vorsteuerabzugsberechtigten Geschädigten**

AG Coburg, Urteil vom 10.06.2022, AZ: 12 C 867/22

Hintergrund:

Nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall eines zum Vorsteuerabzug berechtigten Geschädigten kürzte die Versicherung des Unfallgegners die am Fahrzeug eingetretene merkantile Wertminderung von 700,00 € auf 590,00 €. Die Versicherung war der Meinung, dass von der Wertminderung ein Anteil in Höhe der gesetzlichen Mehrwertsteuer abzuziehen sei. Das AG Coburg teilt diese Auffassung nicht.

Aussage

Gemäß § 251 Abs. 1 BGB hat der Geschädigte Anspruch auf Ausgleich in Geld, wenn die Wiederherstellung der beschädigten Sache nicht möglich oder zum vollständigen Schadenausgleich nicht ausreichend ist. Dies gilt insbesondere im Fall einer verbleibenden merkantilen Wertminderung.

Mit von der Versicherung angestellten Berechnung eines etwaigen Bereicherungsbetrages für Vorsteuerabzugsberechtigte kann nach Ansicht des Gerichts nicht argumentiert werden. Stellt man selbige Berechnung mit einem nicht vorsteuerabzugsberechtigten Geschädigten an, der von vornherein zwar selbst den Brutto-Wiederbeschaffungswert zahlen müsste, bei einem eigenen Verkauf aber nur den Nettopreis einnimmt, und ist davon auszugehen, dass der Sachverständige den merkantilen Minderwert vom gleichen Markt her ermittelt (unabhängig davon, ob der Geschädigte vorsteuerabzugsberechtigt ist oder nicht), so würde sich auch der nicht Vorsteuerabzugsberechtigte in gleicher Weise bereichern. Im Ergebnis würde dann aber weder ein Vorsteuerabzugsberechtigter noch ein nicht Vorsteuerabzugsberechtigter den vom Sachverständigen ermittelten merkantilen Minderwert in voller Höhe erhalten.

Dieses Ergebnis bzw. die Berechnungen bspw. des AG Remscheid (AZ: 8a C 190/16), des AG Wipperfürth (AZ: 9 C 90/20) und des AG Düsseldorf (AZ: 39 C 107/19) können daher die Auffassung der Versicherung nicht stützen. Grundsätzlich stellt die merkantile Wertminderung keine feststehende berechenbare absolute Größe dar, sondern einen vom Sachverständigen kalkulierten Wert, um den das Fahrzeug trotz fachgerechter Reparatur nach dem Unfall weniger wert ist. Die Entscheidung darüber, ob es sich steuerrechtlich um nicht umsatzsteuerpflichtigen echten Schadenersatz oder um eine steuerbare sonstige Leistung handelt, hängt davon ab, ob die Zahlung mit einer Leistung des Steuerpflichtigen in Wechselbeziehung steht, ob also ein Leistungsaustausch stattgefunden hat. Stellt die Ersatzleistung die Gegenleistung für eine empfangene Lieferung oder sonstige Leistung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr.1 UStG dar, liegt keine nichtsteuerbare Schadenersatzleistung, sondern steuerpflichtiges Entgelt vor.

Dies ist hier gerade nicht der Fall. Die Zahlung des merkantilen Minderwerts in Form des vom Sachverständigen kalkulierten Betrages ist der Ausgleich des Schadens, der nicht durch eine fachgerechte Reparatur kompensiert werden kann, und damit steuerrechtlich nicht umsatzsteuerpflichtiger echter Schadenersatz. Ein Abzug in Höhe des geltenden Mehrwertsteuersatzes ist somit nicht vorzunehmen.

Praxis

Das Gericht stellt hier bei der Frage, ob bei einem zum Vorsteuerabzug berechtigten Geschädigten ein der Mehrwertsteuer entsprechender Abzug vorzunehmen ist oder nicht, zutreffend auf § 251 BGB ab. Der merkantile Minderwert ist mangels Leistungsaustausch eine nicht steuerbare Schadenersatzleistung, die ohne Abzug zu erstatten ist.



- **Honorarkürzungen: AG Coburg fast schulbuchmäßig**
AG Coburg, Urteil vom 06.07.2022, AZ: 18 C 4279/21

Hintergrund

Vor dem AG Coburg klagt die Geschädigte eines Verkehrsunfalls selbst gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers. Diese brachte Sachverständigenkosten in Höhe von 156,37 € in Abzug, weil diese Kosten nach deren Auffassung nicht erforderlich sind. Gekürzt wurden vornehmlich Grundhonorar und einzelne Nebenkostenpositionen. Mit der Klage verlangt der Kläger die Erstattung restlichen Sachverständigenhonorars. Die Einstandspflicht der Beklagten steht außer Frage.

Aussage

Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zahlung weiteren Sachverständigenhonorars in Höhe von 156,37 €.

Grundsätzlich ist der Geschädigte frei, einen Sachverständigen seiner Wahl mit der Begutachtung seines Schadens zu beauftragen. Er ist nicht gehalten, Marktforschung zu betreiben, um den für den Schädiger günstigsten Sachverständigen zu finden. Zwar obliegt es ihm, im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsgebots die günstigste Art der Schadenbeseitigung zu wählen, eine Marktforschung würde aber zu weit führen.

Der vom Sachverständigen in Rechnung gestellte Betrag bildet in Übereinstimmung mit der durch den Geschädigten bezahlten Rechnung den erforderlichen Geldbetrag für die Sachverständigenkosten. Dadurch kann der Geschädigte regelmäßig darlegen, dass der Rechnungsbetrag für ihn erforderlich war und nicht überhöht. In diesem Fall kann das nicht nachgewiesen werden.

Das Gericht erörtert im Folgenden, ob der in Rechnung gestellte Betrag die Grenzen der Erforderlichkeit überschreitet.

In Bezug auf das abgerechnete Grundhonorar stellt das Gericht fest, dass 669,00 € für den entstandenen Schaden von Netto-Reparaturkosten in Höhe von 5.508,67 € erforderlich und nicht erkennbar überhöht waren. Die BVSK-Honorarbefragung 2020, die die einschlägige Schätzgrundlage für den entstandenen Schaden war, weist einen Betrag von 683,00 € bis 755,00 € in dem Honorarkorridor V als erforderlich aus. Der Sachverständige hat hier noch unterhalb dieses Korridors abgerechnet, weshalb das Grundhonorar erforderlich ist.

In Bezug auf die Nebenkosten ist es zulässig, diese vom Grundhonorar zu trennen. Während das Grundhonorar die reine Tätigkeit und Ingenieurleistung bewertet, spiegeln die Nebenkosten tatsächlich angefallene Aufwendungen wider. Ob Nebenkosten deutlich überhöht sind, schätzt das Gericht auch hier anhand der BVSK-Honorarbefragung, die aber schon seit mehreren Jahren auf eine Nebenkostenaufstellung verzichtet und sich mit Ausnahme der Fahrtkosten an den Werten des JVEG orientiert.

So sind Schreibkosten in Höhe von 25,20 € und Kopierkosten in Höhe von 7,00 € ersatzfähig.

„Selbst wenn ein Gutachten nur elektronisch erstellt und versandt sein sollte, sind die Schreibkosten erstattungsfähig. Denn diese decken den Schreibaufwand ab (so auch: Landgericht Coburg, Urteil vom 18.03.2022, Aktenzeichen: 32 S 8/22).“

Gemessen hieran kann die Klägerin grundsätzlich Schreibkosten für 14 Seiten à 1,80 € ersetzt verlangen. Kopierkosten sind für 14 Seiten à 0,50 € ersatzfähig.

Auch alle 40 im Rahmen des Gutachtens abgebildeten Fotos sind ersatzfähig. Für die Klägerin war eindeutig nicht erkennbar, ob die Anzahl von 40 Bildern überhöht und zur Schadenfeststellung tatsächlich erforderlich war. Daher kann der Einwand der Beklagten, es seien unnötig viele Bilder durch den Sachverständigen gefertigt worden, nicht durchgreifen.

Kopien der Lichtbilder sind mit 0,50 € pro Kopie erstattungsfähig.

In Bezug auf die Fahrtkosten sind 0,70 € pro Kilometer nicht angreifbar. Im vorliegenden Fall berechnet der Sachverständige für die Fahrt zum Geschädigten 11,20 €, was einer Entfernung von 16 km entspricht. Die Beauftragung eines Sachverständigen im Umkreis von rund 50 km wird von den Gerichten grundsätzlich auch akzeptiert und gebilligt. Erst recht verhält es sich so mit 16 km.

Praxis

Detailliert und gut begründet fällt das AG Coburg hier sein Urteil. Dabei orientiert es sich an einem vom LG Coburg aufgestellten Mittelwert des Honorarkorridors V der BVSK-Honorarbefragung. Die Begrenzung der BVSK-Honorarbefragung auf gebildete Mittelwerte einzelner Korridore ist jedoch nicht sachgerecht. Durch diese Begrenzung würden sich berechnete Sachverständigenhonorare in einer stetigen Abwärtsspirale befinden und würden darüber hinaus dem Zusatz der Ortsüblichkeit widersprechen.

- **Kein Nachweis kollusiven Zusammenwirkens des Sachverständigen und einem Autohaus bei sehr niedrigem Restwertgebot**
AG Günzburg, Urteil vom 03.03.2022, AZ: 4 C 238/2

Hintergrund

Das Fahrzeug des Geschädigten erlitt bei einem unverschuldeten Verkehrsunfall einen (wirtschaftlichen) Totalschaden. Der mit der Schadenfeststellung beauftragte Sachverständige ermittelte einen Wiederbeschaffungswert von 12.800,00 €. Die eingeholten Restwertgebote lagen zwischen 2.950,00 € und 3.800,00 €. Das höchste wurde von einem Autohaus abgegeben.

Die Versicherung des Unfallgegners unterbreitete ein Restwertangebot für 7.310,00 €. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Geschädigte das Fahrzeug jedoch bereits an das Autohaus verkauft und in einer Niederlassung des Autohauses ein Ersatzfahrzeug gekauft. Die Versicherung legte der Regulierung ihr Restwertgebot zugrunde, da davon auszugehen sei, dass der Sachverständige durch das Autohaus als „Schadensservice aus einer Hand“ beauftragt und ihm das Restwertgebot vorgegeben worden sei.

Aussage

Das AG Günzburg verurteilte die Versicherung zur Zahlung. Der Beklagtenseite ist es nicht gelungen nachzuweisen, dass das Gutachten bewusst nur zu niedrige und nicht ortsübliche Restwertangebote beinhaltete oder dass die Restwertangebote durch bewusstes und kollusives Zusammenwirken des Sachverständigen mit dem Autohaus entstanden ist.

Dem Geschädigten kann die Höhe des Restwertes sowie der Vertragspartner egal sein, er hat auch keinen Vorteil aus einem niedrigen Restwert, da der Wiederbeschaffungswert (im vorliegenden Fall) stets 12.800,00 € beträgt.

Ein kollusives Zusammenwirken des Sachverständigen mit dem Autohaus käme grundsätzlich in Betracht. Das aufkaufende Autohaus hat ein (wirtschaftliches) Interesse an einem niedrig angesetzten Restwert. Auch ist auffällig, dass das höchste vom Sachverständigen ermittelte Restwertangebot ausgerechnet von dem Autohaus stammt, bei dem der Geschädigte das Ersatzfahrzeug gekauft hat. Eine Auffälligkeit und ein Motiv führt aber nicht zum Nachweis eines kollusiven Zusammenwirkens.

Die im Gutachten aufgeführten Restwertangebote sind zwar auffällig niedrig und bilden den lokalen Markt nicht zutreffend ab. Aufgabe eines Sachverständigen ist nicht nur, Informationen einzuholen, sondern diese anhand seines Fachwissens auch zu bewerten. Die Gebote hätten Anlass zur Nachrecherche geben müssen. Ginge es lediglich darum, „blind“ drei Restwertangebote einzuholen, könnte dies einem Unfallgeschädigten auch selbst zugemutet werden.

Das Sachverständigengutachten wird dadurch aber nicht unbrauchbar. Erst wenn die Restwertangebote so niedrig ausfallen, dass sich selbst einem Laien geradezu aufdrängen muss, dass diese nicht korrekt sein können, würde ein Auswahlverschuldens auf den Geschädigten zurückfallen. Das ist hier nicht ersichtlich. Dass der Geschädigte bei der Auswahl des Sachverständigen der Empfehlung des Autohauses seines Vertrauens gefolgt ist, ist nicht zu beanstanden, sondern entspricht dem typischen Ablauf.

Das Restwertangebot der Versicherung war nicht (mehr) zu berücksichtigen, da das unfallbeschädigte Fahrzeug zu diesem Zeitpunkt bereits berechtigt verkauft war. Der Unfallgeschädigte ist grundsätzlich nicht verpflichtet, bei einem unfallbedingt nicht

verkehrssicheren und fahrbereiten Fahrzeug mit einem Verkauf zum angebotenen Restwert zu warten, ob die gegnerische Versicherung Einwendungen erhebt oder ein eigenes Restwertangebot unterbreitet.

Praxis

Das Vorgehen der Versicherer, höhere Restwertgebote abzugeben und eine Wartepflicht des Geschädigten zu behaupten, ist bekannt und in der Regel zum Scheitern verurteilt, wenn der Restwert vom Sachverständigen korrekt ermittelt wurde.

Das war hier aber durchaus fraglich, da das Autohaus, in dem der Geschädigte die Ersatzbeschaffung vornahm, ein sehr niedriges Angebot abgegeben hat. Das Gericht meinte allerdings, dass es nicht so niedrig war, dass es dem Geschädigten hätte auffallen müssen. Daher durfte er auf das Gutachten vertrauen und das Fahrzeug zu dem vom Sachverständigen ermittelten Restwert auch veräußern.